CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/29

Allgemeine Verteilung

24. Mai 2017

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)

Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

**Absatz 1.6.7.1.2 a) ADN – In Betrieb befindliches Schiff**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-2),[[2]](#footnote-3)**

**I. Einleitung**

1. Ein in Betrieb befindliches Schiff kann Übergangsvorschriften nach Abschnitt 1.6.7 ADN in Anspruch nehmen.

2. Absatz 1.6.7.1.2 a) ADN legt im 1. Satz fest, wann ein Schiff als „in Betrieb befindlich“ anzusehen ist, schließt dies im 2. Satz aber für die Fälle aus, in denen das Schiff nach dem 31.12.2014 mehr als zwölf Monate kein gültiges Zulassungszeugnis hatte. Eine Festlegung, wie diese Frist zu bestimmen ist, gibt es weder in 1.6.7.1.2 noch in 1.16.8 ADN. Damit ist grundsätzlich der gesamte Zeitraum zu ermitteln, in dem kein Zulassungszeugnis ausgestellt war.

3. Es sind aber Fälle denkbar, in denen der Antrag auf Erteilung eines neuen Zulassungszeugnisses zwar innerhalb von weniger als zwölf Monaten nach dem vorhergehenden Zulassungszeugnis gestellt wird, die Erteilung eines neuen Zulassungszeugnisses aber aus unterschiedlichen Gründen erst nach der Jahresfrist erfolgt. Diese Gründe können vom Antragsteller oder der Behörde zu verantworten sein.

**II. Auslegungsfrage**

4. Unterabschnitt 1.16.2.6 ADN bestimmt, wann eine Anlage zum Zulassungszeugnis (in der chronologisch die einem Schiff erteilten Zulassungszeugnisse aufgelistet werden) einzuziehen und neu auszustellen ist. Das ist der Fall, wenn das Schiff nach dem 31. Dezember 2014 mehr als 12 Monate kein gültiges Zulassungszeugnis hatte. Entscheidend ist der Tag des Eintreffens des Antrages bei der zuständigen Behörde.

5. Fraglich ist ob Absatz 1.16.2.6 ADN auch in Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften für die Fälle angewendet werden kann, in denen der Antrag auf Erteilung des Zulassungszeugnisses innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vorherigen Zulassungszeugnisses gestellt wurde, die Erteilung des neuen Zulassungszeugnisses aber erst nach der Jahresfrist erfolgte.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/29 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)